

Vorberatung der Beschlussfassung über die
Aufhebung der Satzungen für

a) Berufsfachschule für Pflege und

b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

TOP A2

- A 2. Vorberatung der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzungen für
- a) Berufsfachschule für Pflege
 - b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Bisher: Trägerschaft des Landkreises, Betrieb durch das Kommunalunternehmen

Planung: Kooperationsmodell mit Übertragung der Trägerschaft auf die neu zu gründende Neumarkter Akademie für Gesundheitsberufe (NAfG)

Ziele:

- Langfristige Absicherung des notwendigen Personalbedarfs für die regionalen Gesundheitseinrichtungen, insbesondere das Klinikum Neumarkt
- Neben der klassischen Pflegeausbildung werden neue und zukünftige Berufsfachschulen geprüft und ggf. gegründet, um die Bedarfe zu sichern
- Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung bis hin zum Studium
- Attraktivität für Mitarbeitende und Bewerber/innen

TOP A2

A 2. Vorberatung der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzungen für

- a) Berufsfachschule für Pflege
- b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat am 27.09. Grundsatzbeschluss gefasst und den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die NAFG genehmigt.

Gesellschafter:

- Klinikum Neumarkt (51 %)
- TGE g Trägergesellschaft mbH für die Einrichtungen der Schwestern vom Göttlichen Erlöser (26 %)
- Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH (23 %)

Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages:

- Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Bildung einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen und deren für die Patientenversorgung angeschlossenen Berufsgruppen.
- Gemeinnützigkeit
- Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und ein Beirat

TOP A2

A 2. Vorberatung der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzungen für

- a) Berufsfachschule für Pflege
- b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Gesellschafterversammlung:

- Vertretung des Kommunalunternehmens in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand. (§ 7 Abs. 3 Nr. 16 Unternehmenssatzung - Vorabbeschluss im Verwaltungsrat)

Die Gesellschafterversammlung ist u.a. zuständig für:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie Aufnahme weiterer Gesellschafter
- Kapitalerhöhungen und/oder Beteiligungen
- Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresergebnisses und Gewinnverwendung, Auswahl der Wirtschaftsprüfer
- Bestellung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer
- Etc.

TOP A2

A 2. Vorberatung der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzungen für

- a) Berufsfachschule für Pflege
- b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

- In der Gesellschafterversammlung sind folgende Mehrheitsentscheidungen vorgesehen:
 - Grundsätzlich Einstimmigkeit
 - Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Ausbildungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz stehen, können mit einfacher Mehrheit durch den Gesellschafter Klinikum Neumarkt entschieden werden
- Für alle anderen Vorgänge, insbes. das operative Geschäft, ist die Geschäftsführung zuständig. Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen.
Vorstand des sKU ist automatisch Vorsitzender der GF
- Der Landkreis hat ein umfassendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Es gelten die Prüfungsrechte entsprechend Art. 89 - 93 LKrO (Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt, Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband).

TOP A2

A 2. Vorberatung der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzungen für

- a) Berufsfachschule für Pflege
- b) Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Entwurfsstadium – Abstimmung mit Aufsichts- und Finanzbehörden läuft teilweise noch

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anhang beigefügte

- Satzung für die Berufsfachschule Pflege der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts, und
 - Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts,
- zum 31.12.2021 aufzuheben.